



GESETZBLATT

401

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 27. August 1973

Teil I Nr. 38

Tag

Inhalt

Seite

16. 8. 73	Zweite Verordnung fiber die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —	401
15. 8. 73	Anordnung über Diskothekveranstaltungen — Diskothekordnung —	401
6. 8. 73	Anordnung über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten	404

Zweite Verordnung*
über die Berufung und die Stellung
der Hochschullehrer
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —

vom 16. August 1973

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - (GBl. II Nr. 127 S. 997; Ber. Nr. 131 S. 1055) gelten auch für die künstlerischen Hochschulen.

§ 2

§ 1 Abs. 2 der obengenannten Verordnung wird hinsichtlich der Hochschullehrer mit künstlerischer Lehrtätigkeit wie folgt ergänzt:

- hohe Leistungen im künstlerischen Fachgebiet als Beiträge zur Bereicherung der sozialistischen Kultur der DDR zu vollbringen, sich ständig in der künstlerischen und gesellschaftlichen Praxis zu bewähren, die eigene Lehr- und Erziehungsarbeit fest mit der künstlerischen und gesellschaftlichen Praxis zu verbinden und eine auf höchstem Niveau stehende Lehre zu gewährleisten;
- die Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung ausgehend von den Erfordernissen zur Sicherung eines hohen künstlerischen Niveaus inhaltlich und methodisch zu gestalten und das schöpferische künstlerisch-produktive Studium durchzusetzen, um für die sozialistische Gesellschaft Hochschulkader mit hohem politischem und künstlerischem Niveau auszubilden und zu erziehen, die fähig und bereit sind, am sozialistischen Aufbau aktiv teilzunehmen, gesellschaftliche Verantwortung zu tragen, künstlerisch-schöpferisch zu arbeiten, gegen Mittelmaß und für künstlerische Höchstleistungen zu kämpfen und ihr sozialistisches Vaterland, die DDR, zu verteidigen.

* (1.) VO vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997)

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 S i n d e r m a n n
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
 für Hoch- und Fachschulwesen
 Prof. B ö h m e

Der Minister für Kultur
 I. V.: L ö f f l e r
 Staatssekretär

Anordnung
über Diskothekveranstaltungen
— Diskothekordnung —

vom 15. August 1973

Diskothekveranstaltungen sind auf Grund ihres Charakters eine Erweiterung des bestehenden Angebots von Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen und keinesfalls ein Ersatz bewährter Veranstaltungsformen, bei denen Musik „lebendig“ ausgeübt wird. Zu ihrer Durchführung wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1 I

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für öffentliche Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen, die von Schallplattenunterhaltern mit Tonträgern gestaltet werden.

L. Med. Universitätsklinik
Bibliothek